

- beglaubigte Abschrift -



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 1 B 212/19 HAL

Kreis der Mat. Ordnung	WV:
EINGEGANGEN	
28. NOV. 2018	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	

Handwritten signatures and notes:
Christoph Kunz
15.11.2018
und Einnahme

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtsache

[REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,
(- 121/19 KU09 -)

W e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d.d. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes, für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
(- [REDACTED]-436 -)

Antraggegnerin,

w e g e n

Asylrechts

hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - am 28. November 2018 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Antraggegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers auf der Grundlage des Beschlusses der Antraggegnerin vom 22. Dezember 2017 nicht erfolgen darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens

Gründe

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzutellen, dass eine Abschiebung des Antragstellers auf der Grundlage des Beschlusses der Antragsgegnerin vom 22. Dezember 2017 nicht erfolgen darf,

hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn der Antragsteller den geltend gemachten Anspruch (Anordnungsanspruch) und die besondere Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) darlegt und glaubhaft macht (§ 123 Abs. 1 VwGO i. V. m. den §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Anordnungsgrund ergibt sich bereits aus der unstreitigen Tatsache, dass der Antragsteller jederzeit nach Bulgarien abgeschoben werden kann.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, weil die Antragsgegnerin zu Unrecht die sechsmonatige Überstellungsfrist gem. Art 29 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs Dublin III-VO auf 18 Monate verlängert hat. Voraussetzung für eine Verlängerung der Überstellungsfrist danach ist, dass ein Asylbewerber – hier der Antragsteller – "flüchtig" ist. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Antragsteller nicht als "flüchtig" anzusehen, weil er sich in ein sogenanntes "offenes" Kirchenasyl begeben hat. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begeben hat, nicht flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist, wenn seine ladungsfähige Anschrift bekannt ist und das Kirchenasyl der Durchführung der Überstellung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht entgegensteht (OVG Lüneburg, Beschl. v. 25. Juli 2019 – 10 LA 155/19 –, Juris m. w. N. aus der obergerichtlichen Rechtsprechung). So liegt es hier. Die ladungsfähige – Anschrift des Antragstellers ist der Antragsgegnerin bekannt, weil der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels [REDACTED] der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 2. Juli 2019 die Gewährung von Kirchenasyl und die Anschrift des Antragstellers

ausdrücklich mitgeteilt hat. Dieses Kirchenasyl steht auch der Durchführung einer Überstellung des Antragstellers nach Bulgarien nicht entgegen. Die Antragsgegnerin bzw. die zuständige Ausländerbehörde ist weder rechtlich noch tatsächlich an der Durchführung einer Überstellung bei der Gewährung von Kirchenasyl gehindert. Der Kirchenraum ist nicht exemt. Ein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das sog. Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden, existiert nicht (OVG Schleswig, Beschl. v. 23. März 2018 – 1 LA 7/18 -, Juris).

Der Antragsteller ist somit nicht flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO. Daran vermag zur Überzeugung der Kammer auch nicht die Tatsache etwas zu ändern, dass der Antragsteller nach Ablehnung des Beschlusses der Kirchenvertretung auf Prüfung des Selbsteintrittsrechts durch die Antragsgegnerin das Kirchenasyl nicht verlassen hat. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat der Antragsgegnerin am 13. August 2019 mitgeteilt, dass das Kirchenasyl für den Antragsteller weiterhin bestehen bleibt.

Schließlich bedarf der Klarstellung, dass hier die sechsmonatsige Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO zur Überstellung des Antragstellers abgelaufen ist. Sie begann mit dem Eintritt der Rechtskraft des den Asylantrag des Antragstellers ablehnenden Urteils des Verwaltungsgerichtes Magdeburg. Das Urteil wurde am 25. Februar 2019 zugestellt, so dass dieses mit Ablauf des 25. März 2019 rechtskräftig wurde. Ende September 2019 war die Sechsmonatsfrist somit abgelaufen. Die von der Antragsgegnerin zur Berechnung der Sechsmonatsfrist herangezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 9. August 2016 – 1 C 6/16 -, Juris) ist hier nicht anwendbar, weil es darin um die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung einer stattgebenden Entscheidung im Eilverfahren nach § 80b VwGO geht, wenn gegen das abweisende Urteil Rechtsmittel eingelegt worden ist. Dies ist hier – mangels Rechtsmittelleinlegung gegen das abweisende Urteil – offensichtlich nicht der Fall.

Die Kostentscheidung folgt aus § 164 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 89b AsylG.

Dieser Beschluss ist gem. § 90 AsylG unanfechtbar.

Harms

Beglaubigt:

Halle, den 28.11.19

(elektronisch signiert)

(Thal), Justizsekretär als

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle